

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 13/1927 (1927)

Artikel: Organisation der schweizerischen Schulen in statistischer Darstellung im Jahre 1926, bzw. 1926/27 : vergleichende Übersicht der Lehrerbesoldungen der Primar-, Sekundar- und Mittelschulstufe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29811>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organisation der schweizerischen Schulen

in statistischer Darstellung im Jahre 1926 bzw. 1926/27.

Vergleichende Übersicht der Lehrerbesoldungen der Primar-, Sekundar- und Mittelschulstufe.

Vorbemerkung.

Die Organisationsstatistik des diesjährigen Archiv-Bandes ist in derselben Weise durchgeführt wie im letzten Jahr.

Im Übergangsstadium befinden sich immer noch die Mittelschulen. Wir haben auch diesmal die Bezeichnungen der neuen eidgenössischen Maturitätsverordnung durchgeführt: Typus A: Literargymnasium, Typus B: Modernes oder Realgymnasium, Typus C: Realschule. Schwankungen ergeben sich da, wo die Scheidung der Abteilungen noch nicht endgültig durchgeführt ist. Mit der fortschreitenden Anpassung der Schulen an die neue eidgenössische Maturitätsverordnung wird das statistische Bild an Sicherheit und Klarheit gewinnen.

In der Berufsschultabelle wurde die Rubrik „Gewerbeschulen“ wiederum entlastet von den Gewerbeschulen, die Fortbildungsschulcharakter haben. Diese wurden bei den gewerblichen Fortbildungsschulen untergebracht, wohin sie ihrem Wesen nach auch gehören.

Die vergleichende Übersicht der Lehrerbesoldungen ist auf den aktuellen Stand gebracht worden.

Zur Ergänzung sind die statistischen Angaben aus den Bundesberichten heranzuziehen, speziell für die Eidgenössische Technische Hochschule und für die Berufsschulen.

A. Organisation

umfassend die öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Schulen.

I. Zahl der Schulorte (beziehungsweise Schulgemeinden).

Kantone	Primarschulen		Sekundarschulen	
	Schul- orte	Schul- gemeinden	Schul- orte	Schul- gemeinden
Zürich	343	245	99 ²⁾	98 ²⁾
Bern	839	578	98	98
Luzern	186	103 ¹⁾	44 ¹⁾	40 ¹⁾
Uri	26	24	7	6
Schwyz	55	31	15	11
Obwalden	14	7	2	2
Nidwalden	17	16	—	—
Glarus	30	30	11	10
Zug	21	11	6	6
Freiburg	270	250	19	—
Solothurn	128	124	1	1
Baselstadt	3	3	3	3
Baselland	74	70	14	14
Schaffhausen	36	36	12	12
Appenzell A.-Rh.	81	20	10	10
Appenzell I.-Rh.	16	15	1	1
St. Gallen	293	199	44	42
Graubünden	290	221	53	53
Aargau	265	235	—	—
Thurgau	190	177	34 ²⁾	34 ²⁾
Tessin	315	248	—	—
Waadt	488	388	—	—
Wallis	296	171	5	5
Neuenburg	66 ³⁾	66 ³⁾	—	—
Genf	50 ⁴⁾	50 ⁴⁾	10 ⁵⁾	10 ⁵⁾
Total	4392	3318	488	456

¹⁾ Politische Gemeinden. ²⁾ Schulkreise. ³⁾ Gemeinden mit Schulkommissionen.
⁴⁾ Zahl der Schulen. ⁵⁾ Ecoles secondaires rurales.

2. Zahl der Schüler und Lehrer an Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen.

Kantone	Primarschulen						Sekundarschulen						Berufliche Fortbildungsschulen					
	Schüler			Lehrer			Schüler			Lehrer			(Bürgerschulen)			Gewerbliche		
	Knaben		Mädchen	Lehrer	Hilfs-lehrer	Arbeits-lehrerinnen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer	Arbeits-lehrerinnen	Schüler ohne beruflichen Charakter (Bürgerschulen)	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Landwirtsch.
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Hilfs-lehrer	Arbeits-lehrerinnen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer	Arbeits-lehrerinnen	Schüler	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Landwirtsch.	Haushaltswirtsch.
Zürich.	27564	25627	1044	308	—	437	5813	5238	404	13	—	131	210	8368	3683	2541	987	5373
Bern.	48143	47349	1509	1267	—	814 ²	5927	7151	429	100	53	135	5365	6480	1639	1648	1115	4500
Luzern.	10700	10794	876	149	8	142	1427	1473	74	33	8	50	1820	1545	1527	494	195	2210
Uri.	1557	1591	22	64	9	6	54	93	5	3	1	1	436	130	34	35	25	15710
Schwyz.	3933	3971	61	127	—	—	314	201	12	5	—	—	500 ⁰	570	245	75	13	525
Obwalden.	1272	1203	10	51	5	4	—	38	—	2	1	—	—	126	18	—	—	119
Nidwalden.	1035	978	7	52	—	35	—	—	—	—	—	—	60 ¹⁰	192	20	—	—	210
Glarus.	*1856	*1891	99	—	—	39	295	246	25	2	1	— ⁶	211	653 ³	—	113	63	1123
Zug.	1830	1824	35	65	3	12	207	118	12	5	12	6	324	380	72	86	—	421
Freiburg.	12974	11936	304	314	—	89	711 ¹¹	245 ¹¹	59	7	—	2	3500	696	105	50	—	2200
Solothurn.	9235	8945	351	92	6	195	105	176	7	3	5	3	1550	1740	188	501	260	974
Baselstadt.	3424	3542	116	84	11	25	2959	3144	157	34	20	41	—	3489 ⁴	235 ⁴	1327	210	— ⁵
Baselland.	5235	5398	194	52	—	154	538	795	37	2	—	1	979	598	64	183	60	2045
Schaffhausen.	2675	2851	126	27	—	48	714	709	54	1	11	— ⁶	158	928	69	212	115	1326
Appenzell A.-Rh.	3382	3566	145	6	—	43	594	332	40	—	1	14	578	347	—	98	36	1029
Appenzell L.-Rh.	1035	987	18	27	—	13	10	—	1	—	—	—	253	41	22	—	—	72
St. Gallen.	19400	19054	675	132	—	233	2721	2016	160	22	9	—	700	2793	509	1148	743	3765
Graubünden.	8410	8152	525	60	—	285	1026	949	83	5	—	— ⁶	227	724	179	314	224	671
Aargau.	17337	17326	511	299	—	276	—	—	—	—	—	—	3840	3460	438	1204 ³	—	1705
Thurgau.	8785	8573	341	57	—	153	1333	908	73	2	—	— ⁶	2348 ⁷	1400	162	392	185	2151
Tessin.	9643	9879	237	494	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1642	898	317	175	— ⁵
Waadt.	18802	17966	611	606	18	165	—	—	—	—	—	—	7300	2285 ⁸	—	3528 ³	—	1768
Wallis.	11120	11791	355	346	—	48	392	106	45	7	2	—	3440	311	105	—	—	498
Neuenburg.	7046	7016	144	841	27	6	— ⁹	—	—	—	—	—	—	815	—	757	691	345
Genf.	+7083	+7066	190	417	50	16	110	97	9	—	—	9	—	1031	755	492	441	—
Total	243506	239180	8006	5437	137	3238	25250	24035	1686	246	124	297	33799	40744	10967	15515	5538	33187

¹⁾ Dazu 159 die zugleich an der Primarschule wirken. ²⁾ Dazu 118³, die zugleich Primarlehrerinnen sind. ³⁾ Knaben und Mädchen. ⁴⁾ Gewerbeschule. ⁵⁾ Siehe Haushaltungsschulen. ⁶⁾ Bei der Primarschule gezählt. ⁷⁾ In vielen Fortbildungsschulen war der Unterricht mehr oder weniger den bürgerlichen Verhältnissen angepaßt. ⁸⁾ Schüler und Lehrerinnen der gewerblichen Kurse. ⁹⁾ Siehe unter Mittelschulen ohne Oberbau. ¹⁰⁾ Zahlen vom Vorjahr. ¹¹⁾ Inklusive Regionalschulen. ¹²⁾ Inklusive Repetierschule. ¹³⁾ Inklusive Kleinkinderschulen.

3. a) Mittelschulen.

Kantone	Untere Mittelschulen ohne Oberbau, Bezirksschulen						Kantonsschulen, Gymnasien, Höhere Töchtererschulen											
	Schüler			Lehrer			Progymnasien						A. Literargymnasien					
							Schüler			Lehrer			Schüler			Lehrer		
	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer	Zahl der Schulen	männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer
Zürich	3 ⁸	435	50	22	1	3	11	192	84	2	—	8	2	229	64	817	107	66
Bern	3	249	21	16	—	10	4 ³	1320	—	—	—	—	4	80	8	15	—	4
Lucern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	210	6	20	—	1 ⁹
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	—	15	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	692	40	63	4	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	203	—	19	—	4
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	234	—	18	—	—
Glarus	1	78	84	8	2	1	—	—	—	—	—	—	—	7	—	2	—	—
Zug	3 ¹⁰	33	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1 ²
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	589	123	57	18	—
Solothurn	24	1204	820	73	3	3	1	—	—	—	—	—	7	100	23	8	10	4
Baselstadt	3	1298	729	63	18	16	2	159	86	—	—	—	1	159	86	48	10	14
Baselst.	4	520	37	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	59	13	16 ⁵	—	9 ⁵
Appenzell A.-Rh.	1 ⁴	110	29	— ²	—	—	—	—	—	—	—	—	1	39	3	15 ⁵	1	—
Appenzell L.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	102	—	15	—	4
St. Gallen	1	35	3	2	—	—	1	97	13	6	—	—	1	51	11	— ⁶	—	1
Graubünden	—	—	—	—	—	—	6	81	17	2	2	—	6	217	16	132 ⁵	9 ⁵	6
Aargau	35	2642	2043	133	9	70	—	—	—	—	—	—	1	68	23	6	—	8
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	60	20	7	—	3
Tessin	8	801	482	52	8	4	—	—	—	—	—	—	1	4	26	7	—	—
Vaud	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	720	40	45	—	3
Vallis	6	310	51	46	6	—	—	—	—	—	—	—	3	452	80	50	—	—
Neuchâtel	9 ¹²	698	771	138	31	66	—	—	—	—	—	—	3	90	80	26	4	9
Genève	—	—	—	—	—	—	2	406	385	2	2	—	2	123	23	64 ⁵	29 ⁵	61 ⁵
Total	101	8413	5120	575	78	173	14	2096	499	69	—	8	62	4623	805	714	85	213

¹⁾ Unterbau des Gymnasiums Zürich. ²⁾ Siehe Literargymnasium. ³⁾ Als Unterabteilungen. ⁴⁾ Sekundarschule als Abteilung der Kantonsschule. ⁵⁾ Lehrer-schaft sämtlicher Abteilungen. ⁶⁾ Siehe Realgymnasium. ⁷⁾ Lehrer-schaft verschiedener Abteilungen. ⁸⁾ Progymnasien ohne Oberbau. ⁹⁾ Mit Lehrerinneneminar verbunden. ¹⁰⁾ T. die gleichen Lehrkräfte. ¹¹⁾ Lateinklassen der Sekundarschulen. ¹²⁾ Realabteilung der höheren Töchtererschule. ¹³⁾ Sämtliche Reale secondaires du degré inférieur.

3. b) Mittelschulen.

Kantonsschulen, Gymnasien, Höhere Töchtererschulen																	Abteilungen für allgemeine Forbildung																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
Kantone	C. Realschulen						Handelsabteilungen						Pädagogische Abteilungen						Zahl der Schulen	Schülerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Zahl der Schulen	männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer	Zahl der Schulen	männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen						Hilfslehrer																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
	männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen		Hilfslehrer																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
Zürich	2	268	3	21	5	2	404	372	42	10	26	2	21	50	1	21	50	1	1	3	1	244	1	2	10	30	2485	37	10	27	31	181	3	2	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1	21	50	1

1) Lehrer bei den andern Abteilungen gezählt. 2) Siehe Realgymnasium. 3) Siehe Literargymnasium. 4) Siche selbständige Handelsschulen. 5) Technische Abteilung. 6) Sekundarlehramtsschule. 7) Sämtliche Ecoles supérieures de jeunes filles des Kantons Vaadt mit allen Abteilungen. 8) Inklusive drei Handelsabteilungen an Sekundarschulen.

4. a) Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Lehrerseminarien ¹⁾						Handels- und Verkehrsschulen ¹⁾						Techniken					
	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer			Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer			Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		
		männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer		männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer		männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer
Zürich	1	63	12	13	—	4	—	—	—	—	—	—	1	459	52	39	—	10
Bern	4	201	89	25	3	29	2	122	70	9	1	8	2	727	—	83	—	5
Lucern	3	67	70	16	11	7	4	67	102	11	8	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	1	27	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	4	41	157	9	13	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	1	90	—	12	—	—	1	80	42	4	—	5	1	180	28	14	3	6
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	1 ¹	11	24 ⁸	1 ⁷	—	1 ⁷	1	175	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell L.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	1	85	27	14	—	7	1	148	90	9	3	5	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	2	20	—	15	—	1	—	—	—	—	—	—
Aargau	2	107	106	12	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	1	77	18	8	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	1	15	39	6	6	—	1	120	35	14	—	1	—	—	—	—	—	—
Waadt	1	102	145	16	7	—	1	560	295	56	2	7	—	—	—	—	—	—
Valais	3	62	78	20	9	4	2	—	77	5	10	—	—	—	—	—	—	—
Neuchâtel	—	—	—	—	—	—	3	734	431	58	5	29	24	137	14	13	—	6
Genève	—	—	—	—	—	—	3	261	221	46	15	—	16	755	—	43	1	20
Total	24	950	765	157	52	83	21	2287	1363	227	44	59	7	2258	94	142	4	47

¹⁾ Bei der Benützung dieser Tabellen sind die entsprechenden beruflichen Abteilungen der Mittelschulen zur Ergänzung heranzuziehen. ²⁾ Lehrer-
 bildungsanstalt für Primar- und Sekundarunterricht. ³⁾ Lehrer bei der Realschule gezählt. ⁴⁾ Dazu 31 Kandidatinnen für Koch- und Hausabteilungs-
 unterricht und Handarbeiten, die bei der Frauenarbeitschule mitgezählt sind. ⁵⁾ Schulen für Elektrotechnik, Uhrmacher- und Mechanikerabteilungen
 ausgenommen. ⁶⁾ Siehe pädagogische Abteilungen. ⁷⁾ Ecole des Arts et métiers. ⁸⁾ Die übrigen Lehrer unterrichten auch an anderen Anstalten und
 sind dort gezählt

4. b) Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Gewerbeschulen					Kunstgewerbeschulen					Metallarbeitereschulen				Uhrmacherschulen			
	Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer	Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen
			männlich	weiblich		Lehrer	Lehre- rinnen		männlich	weiblich	Lehrer	Hilfs- Lehrer		männlich	weiblich	Lehrer	Lehre- rinnen	
Zürich	11	2	157	2	20	2	4	24	28	17	5	—	1	150	11	6	—	6
Bern	17	—	33	—	1	—	1	1	134	41	7	—	25	85	7	3	2	36
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	1	50	—	—	2	—	—	3)	—	—	—	—	3)	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	1	67	—	—	7	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	1	25	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	1	58	6	1	—	1
Waadt	1	46	—	20	3	—	4	—	—	—	—	—	3	178	20	4	2	1
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genève	—	8	—	—	—	—	—	3)	—	—	—	—	5	243	28	6	—	4
Total	6	378	20	38	23	—	—	3	162	58	12	1	12	714	72	20	2	10

¹⁾ Lehrwerkstätten. ²⁾ Siehe gewerbliche Fortbildungsschulen. ³⁾ Siehe Technikum. ⁴⁾ Inklusive Kunstgewerbeschule des Technikums Biel.
⁵⁾ Inklusive Kleinmechanikerabteilung des Technikums Biel. ⁶⁾ Inklusive Uhrmacherschule des Technikums Biel. ⁷⁾ Selbständige Fortbildungsschule für technisches Zeichnen. ⁸⁾ Ecoles professionnelles.

4. c) Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone		Schulen für Textilarbeiten					Holzschnitzerei-, Töpfereischulen					Landwirtschaftliche Schulen								
		Schüler männlich weiblich		Lehrer			Zahl der Schulen	Schüler männlich weiblich		Lehrer			Winterschulen		Ackerbauschulen					
				Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer				Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer	Schüler	Lehrer	Hilfslehrer	Zahl der Schulen	Schüler	Lehrer	Hilfslehrer	
Zürich	2	66	—	6	—	3	2	107	4	5	—	6	228	9	50	1	32	4	13	
Bern	—	—	—	—	—	—	5 ^b	458	—	—	—	2	156	25	21	1	57	7	—	
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	5	—	—	—	—	
Uri	—	—	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zug	—	—	—	—	—	—	1	16	—	—	—	1	25	1	8	—	—	—	—	
Freiburg	—	—	—	—	—	—	1	78	—	—	—	1	39	4	9	1	92	7	5	
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baselst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	1	48	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	—	
Appenzell L.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
St. Gallen	5	128	232	12	1	4	—	—	—	—	—	1	78	—	—	—	—	—	—	
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	71	4	9	—	—	—	—	
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	101	5	4	—	—	—	—	
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	83	5	5	—	—	—	—	
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	4	4	—	—	—	—	
Vaud	—	—	—	—	—	—	1	25	—	2	—	1	126	4	12	16	19	10	—	
Valais	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	83	17 ²	8	—	6	4	—	
Neuchâtel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	11	4	—	1	33	—	—	
Genève	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
Total	7	194	232	18	1	7	3	132	4	7	—	2	29	1711	103	154	6	239	23	18

¹⁾ Lehrer bei den Winterschulen gezählt. ²⁾ Inklusive 10 Hilfslehrer. ³⁾ Lehrer bei andern Anstalten gezählt. ⁴⁾ Siehe Winterschulen. ⁵⁾ Inklusive Alpwirtschaftliche Schule Brinzen. ⁶⁾ Ecole de technique agricole.

5. Spezialanstalten. a) Für Normale.

Kantone	Waisenanstalten										Schulen in Erziehungsanstalten (Bettungsanstalten)									
	öffentliche					private					öffentliche					private				
	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehr- rinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehr- rinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehr- rinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehr- rinnen	
Zürich	1	9	4	1	8	162	101	6	6	2	62	176	1	3	11	160	136	11	16	
Bern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	2	8	3	—	10	3	3	—	—	1	3	—	—	—	1	36	15	4	2	
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell L.-Rh.	1	25	22	1	5	92	59	6	4	—	—	—	—	—	1	16	—	1	1	
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	2	57	42	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	186	92	9	5	
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	46	18	3	1	
Thurgau	1	71	34	2	—	—	—	—	—	1	41	37	—	—	7	857*)	—	6	4	
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	10	3	1	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	60	—	2	1	1	18	—	2	—	
Valais	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neuchâtel	2	44	30	2	8	120	116	7	8	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
Genève	2	37	36	1	1	40	25	—	1	1	11	—	1	—	—	—	—	—	—	
Total	11	243	188	7	37	474	368	19	23	16	421	152	21	15	47	1299	578	50	50	

*) Knaben und Mädchen. *) Worin 6 Anstalten staatlich unterst. *) Mit staatlicher Unterstützung. *) Zahlen nicht erhältlich.

5. Spezialanstalten. b) Für Anormale.

Kantone	Schulen für Schwachsinnige										Schulen für Blinde und Taubstumme									
	öffentliche					private					öffentliche					private				
	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer				
		Knaben	Mädchen			Knaben	Mädchen			Knaben	Mädchen			Knaben	Mädchen					
Zürich	—	—	—	2	68	45	8	1	43	40	7	9	—	21	93	—	3	11		
Bern	—	—	—	21	80	51	6	1	94	—	5	5	—	—	—	—	—	—		
Lucern	3 ²	135	124	—	—	—	—	1	61	58	2	9	—	—	—	—	—	—		
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Glarus	—	—	—	1 ¹	23	14	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Zug	1	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	10	—	5		
Freiburg	3	23	31	1	20	25	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Solothurn	—	22	12	2	66	53	1	—	—	—	—	—	—	2	20	20	5	3		
Basel-tadt	1	21	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Baselland	1	21	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Schaffhausen	1	11	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	2	108	52	3	—	—	—	—	—	—	2	61	—	7	4		
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Graubünden	1	20	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8		
Aargau	—	—	—	2	175 ^{*)}	—	1	—	—	—	—	—	—	2	77 ^{*)}	—	—	—		
Thurgau	—	—	—	1	21	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	12	—	2		
Vaudt	—	—	—	3	140	100	1	1	19	14	2	3	1	1	10	10	1	3		
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Genf	1	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Total	12	265	220	16	701	563	11	5	222	113	16	27	11	218	206	17	36	36		

 *) Knaben und Mädchen. ¹⁾ Mit staatlicher Unterstützung. ²⁾ Inklusive eine Schule für Schwerhörige und Stotterer.

6. Hochschulen.

a) Zahl der immatrikulierten Studierenden und der Hörer nach den Fakultäten am Schluß des Wintersemesters.

Kantone	Theologische Fakultät						Medizinische Fakultät												Philosophische Fakultät											
	evangel. theol.			kath. theol.			Juristische Fakultät mit Einschluß d-r Fakultäten für soz.-ökonomische und kommerzielle Studien						medizin. Abt.			vet.-med. Abt.			Zahnarztschule			I. Sektion (philos.-hist.)			II. Sektion (math.-naturw.)					
	m.	w.		m.	w.		m.	w.		m.	w.		m.	w.		m.	w.		m.	w.		m.	w.		m.	w.				
Zürich . . .	62	27	2	43	—	—	491	126	48	55	295	27	59	22	54	1	—	—	79	—	18	—	176	117	90	455	185	35	32	17
Bern . . .	29	1	1	—	8 ¹	1 ¹	531	32	18	2	240	5	24	2	69	1	—	22	—	2	—	146	36	62	139	206	9	26	5	
Freiburg . .	—	—	—	—	259	21	145	8	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	6	33	27	84	1	13	—	—	
Basel ²⁾ . .	29	—	3	—	—	—	116	—	7	—	329	—	46	—	—	—	—	30	—	4	—	277	—	35	—	223	—	34	—	
Lausanne . .	22	—	—	—	—	—	211	19	16	—	126	—	16	—	—	—	—	—	—	—	83	79	48	65	271	4	15	2	—	
Neuenburg .	17	—	—	—	—	—	100	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	56	42	81	44	3	8	2	—	
Genf . . .	18	7	11	31	—	—	241	26	52	10	162	1	21	4	—	—	—	52	—	6	—	44	35	62	142	129	20	34	9	
Luzern (kath.-theol. Fakultät)	—	—	—	—	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Total	177	35	17	74	362	22	1835	215	157	67	1152	33	166	28	123	2	—	183	—	30	—	838	329	372	909	142	72	162	35	
St. Gallen.																														
Handelshochschule 1079 Studenten und Hörer, 116 Studentinnen und Hörerinnen, 18 Haupt- und 25 Hilfslehrer.																														

St. Gallen.

Handelshochschule 1079 Studenten und Hörer, 116 Studentinnen und Hörerinnen, 18 Haupt- und 25 Hilfslehrer.

 I = Immatrikulierte, H = Hörer. ¹⁾ Christkatholisch. ²⁾ Zu den angeführten Zahlen kommen männliche und weibliche Hörer, die nicht nach Fakultäten getrennt werden können. Total 270.

6. Hochschulen.

b) Nach der Heimatzugehörigkeit. *)

Kantone	Theologische Fakultät			Juristische Fakultät			Medizinische Fakultät			Philosophische Fakultät		
	Kantons- bürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kant ns- bürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantons- bürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantons- bürger	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich	20	30	14	201	243	95	144	311	50	156	226	101
Bern	25	8	5	261	231	57	156	131	70	230	175	35
Freiburg	4	91	164	49	80	26	—	—	—	52	117	61
Basel ¹⁾	9	13	10	75	32	16	105	180	124	252	159	158
Lausanne	17	5	—	77	57	93	40	70	32	201 ²⁾	154 ²⁾	2:2 ²⁾
Neuenburg	4	12	1	57	26	23	—	—	—	59	45	22
Genf	11	5	13	64 ³⁾	33 ³⁾	49 ³⁾	51	103	87	77	114	78
Luzern	37	57	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	127	221	208	784	702	359	496	795	363	1007	990	667

*) Bei der Ausscheidung der Studierenden nach der Heimatzugehörigkeit sind nur die Immatrikulierten berücksichtigt. ¹⁾ Zu den angeführten Zahlen kommen männliche und weibliche Hörer, die nicht nach Fakultäten getrennt werden können. ²⁾ Hörer inbegriffen. ³⁾ Nur die Studenten der faculté de droit.

c) Zahl der Dozenten am Schluß des Wintersemesters.

Kantone	Theologische Fakultät			Juristische Fakultät			Medizinische Fakultät			Philosophische Fakultät		
	Ordinarii	Extr. Ord.	Tit.-Prof.	Privat- dozenten und Lektoren	Ordinarii	Extr.-Ord.	Tit.-Prof.	Privat- dozenten und Lektoren	Ordinarii	Extr.-Ord.	Tit.-Prof.	Privat- dozenten und Lektoren
	S A	S A	S A	S A	S A	S A	S A	S A	S A	S A	S A	S A
Zürich	4	3	—	1	2	—	1	7	2	4	8	28
Bern	5	3	—	—	1	6	—	14	2	10	—	48
Freiburg	4	10	—	—	5	1	—	—	7	18	—	—
Basel	5	3	—	—	3	2	—	1	2	12	3	15
Lausanne	3	—	—	—	1	9	2	—	2	3	5	—
Neuenburg	7	—	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—
Genf ^{*)}	4	—	—	—	4	—	—	6	11	—	—	—
Luzern	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	88	19	1	1	54	16	18	7	58	16	49	131

S = Schweizer. A = Ausländer. — ¹⁾ Und ein Honorar-Professor. ²⁾ Und zwei Honorar-Professoren. ³⁾ Und drei Honorar-Professoren. ⁴⁾ Und vier Honorar-Professoren.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen). Status pro 1927.
1. Primarschule.

Kantone	Lehrer					LehrerInnen						
	Grundgehalt	Zulagen	Maximalgehalt	Pflichtstundenzahl		Grundgehalt	Zulagen	Maximalgehalt	Wird erreicht in Jahren	Pflichtstundenzahl		
				Min.	Max.					Min.	Max.	
Zürich	3800 ¹	1200	5000 ¹	12	30	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer			12	900 ¹⁴	—	
Bern.	3500 ¹⁵	1500	5000 ¹⁵	12	900 ¹⁴		2850 ¹⁶	1500	4350 ¹⁶	12	—	30
Luzern.	3200 ¹³	1200	4400 ¹³	12	—		3000 ¹³	1200	4200 ¹³	12	—	30
Uri	3000 ² —3600	100—1000	4600	16	600 ¹⁴		1000—2700	100—1000	3700	16	600 ¹⁴	—
Schwyz.	3000 ¹⁸	1000	4000 ¹⁸	15	—		2000 ¹⁹	1000	3000 ¹⁹	15	—	—
Obwalden.	2600 ¹⁰	— 17	—	—	20		2000 ¹¹	—	—	—	20	—
Nidwalden	3500—5000 ²⁰	—	5000	—	24		1200 ¹²	—	—	—	24	28
Glarus	3500	1200	4700	18	28		3500	1200	4700	18	28	34
Zug	3400 ²¹	1000	4400 ²¹	16	—		3000 ²²	750	3750 ²²	16	—	—
Freiburg	3100—4500 ²³	1000	4100—5500	16	25		2500—3500 ²⁴	800	3300—4300	16	25	30
Solothurn	3500 ³	1000	4500 ³	12	30	3200 ³	1000	4200	12	24	24	
Baselstadt.	6200 ⁴	2800	9000	16	30	5000 ⁵ u. ⁴	2250	7250 ⁵ u. ⁴	15	25 ⁵	25 ⁵	
Baselland	3400 ⁶	1800	5200 ⁶	12	18	3200 ⁷	1800	5000 ⁷	12	18	26	
Schaffhausen	4000 ²⁵	1200	5200 ²⁵	15	30	Bei voller Stundenzahl wie die Lehrer						
Appenzell A.-Rh.	Ist Sache der Gemeinden: Grundgehalt	3000—4000,				Zulagen 500—1700, in 10—15 Jahren erreichbar						
Appenzell I.-Rh.	2600 ⁸	400	3000 ⁸	16	—	2000 ⁹	—	2000 ⁹	—	—	—	
St. Gallen	3400—3800 ²⁶	1000	4800 ²⁶	20	—	3170 ²⁷	1000	4000	20	—	33	
Granbünden	2400 ²⁸	400	2800 ²⁸	9	28	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer						
Aargau	3800	1800	5600	16	27	3600	1800	5400	16	27	33	
Thurgau	2500—5000 ²⁹	1000	Kein gesetzl. Max.	15	30	2500—4000 ²⁹	1000	Kein gesetzl. Max.	15	30	30	
Tessin	3000—4400 ³⁰	800	3800—5200 ³⁰	12	28	2500—3900 ³⁰	800	3300—4700 ³⁰	13	28	32	
Waadt	4130—4314	378—2346	6660	18	33	3486—3680	238—1416	5096	14	28	33	
Wallis	Pro Monat 200 ³¹	Pro Monat 35—75	Pro Monat 340	20	30	Pro Monat 180	Pro Monat 35—75	Pro Monat 330	20	30	33	
Neuenburg	4800 ³²	2400	7200 ³²	20	22	3600 ³²	1200	4800 ³²	20	20	34	
Genf.	4000 ³³ —5200 ³⁴	800 ³³ —2400 ³⁴	4800—7600 ³⁵	4—12	—	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer						

1) Die Gemeinden richten überdies Zulagen aus, deren Betrag mindestens dem Schätzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. 2) Dazu Wohnung und Garten oder entsprechende Entschädigung. 3) Dazu Wohnung und Holz. 4) Zulage für Unterricht an Hilfsklasse und Schwerhörigenklasse Fr. 250. 5) Arbeit-lehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 4000, ein Maximum von Fr. 6200, mit 24 respektive 28 Wochenstunden. 6) Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz und Pflanzland oder Barentschädigung von Fr. 800, im Maximum Fr. 1400. 7) Zweizimmerwohnung und Holz oder Barentschädigung Fr. 400—700. 8) Dazu Wohnung oder Entschädigung mindestens Fr. 400, dazu Heizung und Beleuchtung, eventuell Fr. 100 Entschädigung für Heizung, Fr. 50 für Beleuchtung. 9) Weltliche Lehrerinnen, die tatsächlichen Besoldungen sind durchwegs wesentlich setzliches Minimalgehalt. Zulagen sind im Gesetz nicht vorgeschrieben, die tatsächlichen Besoldungen sind durchwegs wesentlich höher als das Minimum; ferner Wohnung und Holz oder entsprechende Entschädigung. 11) Ansatz für weltliche Lehrerinnen-a. Die Lehrschwester erhalten ihre Besoldung gemäß Vertrag mit dem Institut. 12) Ansatz für Ordensschwester; die weltlichen Lehrerinnen erhalten mehr. 13) Dazu freie Wohnung oder Fr. 300—1000 Wohnungsentchädigung, Fr. 200 Holzentschädigung oder 9 Ster Holz in natura. Ferner erhält jeder Familienvater Fr. 50 für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Jahre. 14) Im Jahr. 15) Fr. 500 Zulage an Lehrer an erweiterten Primarschulen und Naturschulen der Gemeinden. 16) Dazu Naturalleistungen der Gemeinden. 17) Nur Familienzulage für verheiratete Lehrer: Fr. 200 Personalzulage, Fr. 100 pro Kind. 18) Dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 400 für verheiratete oder Fr. 250 für ledige Lehrer. 19) Ansatz für weltliche Lehrerinnen; dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 250. 20) Kommunal geregelt. 21) Ansatz für weltliche Primarlehrer; dazu Wohnung oder Entschädigung und Besoldungszulage für Gesamtschulen von Fr. 100—200. Laut Kantonsratsbeschluss vom 26. Dezember 1923 Reduktion der Besoldungen um 5 %. 22) Ansatz für weltliche Lehrerinnen inklusive Wohnungsentchädigung. Dazu vergleiche Bemerkung 21. 23) Fr. 3100 für ländliche Verhältnisse, Fr. 4500 gesetzliches Grundgehalt für städtische Gemeinden von 4000 und mehr Einwohner. Für ländliche Schulen überdies Zubehörenden. Lehrer der Regionalschulen Zulage plus Zubehörenden und A terszulagen wie die Primarlehrer. 24) Fr. 2500 für ländliche Verhältnisse, Fr. 3500 gesetzliches Grundgehalt für städtische Gemeinden von 4000 und mehr Einwohner. Für ländliche Schulen überdies Zubehörenden. Wenn mehrere Lehrerinnen im gemeinsamen Haushalt leben, Reduktion der Besoldung für ländliche Schulen. 25) Staatszulagen Fr. 300 für Lehrer an Gesamtschulen und Spezialklassen. 26) Ansatz für definitive Anstellung. An Halbjahrschulen und Halbtagsjahrschulen Mindestgehalt Fr. 2800 bei definitiver Anstellung. Dazu für alle Wohnung oder Entschädigung. 27) $\frac{5}{6}$ der Lehrer- und Halbtagsjahrschulen Mindestgehalt Fr. 2800 bei definitiver Anstellung. 28) Bei 26 Schulwochen, für jede weitere Schulwoche Fr. 100 mehr. 29) Das staatl. Grundbesoldung. Dazu Wohnung oder Entschädigung. 30) Je nach der Dauer der Schulzeit (7, 8, 9, 10 Monate). 31) Zum lichen Minimum von Fr. 2500 ist faktisch überholt. In Wirklichkeit schwanken die Barbesoldungen wie oben. Dazu Wohnung oder Entschädigung und besondere Zulagen für Lehrer an Gesamtschulen. 32) Für 1924 um Mindestgehalt von Fr. 200 pro Monat kommt eventuell Wohnung und Holz und m. natliche Zulage von Fr. 30. 33) Für 1924 um 7 $\frac{1}{2}$ % reduziert. 34) Régents und Régentes. 35) Für die Lehrkräfte der 2 und 3. Kategorie einer Spezial- gänzungszulagen von Fr. 15 respektive Fr. 30 monatlich, eventuell Kinderzulage von Fr. 400 jährl. ch. Für Führung einer Spezial- klasse und der Classe complémntaire Fr. 400 jährl. ch. Lehrer der Ecoles secondaires rurales Zulage Fr. 600. 36) Ein Gesetz vom 31. Oktober 1923 setzt einen Besoldungsabbau von 10 % für 1924—26 fest für den Besoldungsanteil, der Fr. 3500 übersteigt.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Basegehälter ohne freiwillige Gemeindezulagen). Status pro 1927.
2. Sekundar- und Bezirksschulen.

Kantone	Lehrer					Lehrerinnen				
	Grundgehalt	Zulagen	Maximalgehalt	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	Grundgehalt	Zulagen	Maximalgehalt	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl
	Fr.	Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.		
Zürich . . . *	4800 ¹	1200	6000 ¹	12	30	4700	1500	6700	12	1000-1200 ¹
Bern . . . *	5000	1500	7000	12	1000-1200 ¹					
Luzern										
a) Sekundarschulen .	4000	1200	5200 ¹⁰	12	30	3800	1200	5000 ¹⁰	12	29
b) Mittelschulen .	5500	2000	7500	12	24					
Uri . . . *	3800 ¹²	1000	4800 ¹²	15	—					
Schwyz . . . *	4300 ¹³	1200	5700	18	30					
Glarus . . . *	4400 ²³	1000	5100 ²³	16	—	3600 ¹⁴	750	4350 ²³	16	—
Zug . . . *	4800	1200	6000	16	24	3600	800	4400	16	24
Freiburg . . . *	4800 ²	1000	5800	12	30					
Solothurn . . . *	7200	bis	10,200	16	26	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer	bis	8100 ³	15	24 ³ 27 ³
Baselstadt . . . ***										
Baselrand										
a) Sekundarschule .	4600 ^{3a}	1800	6400 ^{3a}	12	28	4300 ⁴	1800	6100 ⁴	12	28
b) Bezirksschule .	4600 ¹⁵	1800	6400 ¹⁵	12	28					
Schaffhausen . .	5000	1200	6200	15	30	Bei voller Stundenzahl Lehrerinnen gleich wie Lehrer				
Appenzell A.-Rh.		Ist Sache der Gemeinden:				4200-5200, Zulagen 500-1600				
St. Gallen . . .	4700 ¹⁶	1000	5700 ¹⁸	20	33	3916 ¹⁷	1000	4750 ¹⁸	20	33
Graubünden . .	3400 ¹⁹	400	3800 ¹⁹	9	—					
Aargau . . . **	5200 ¹	1600	7000	16	24	4900	1800	6700	16	24
Thurgau . . .	4500-6600 ²⁰	200-1000	—	15	28	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Tessin . . .	5000	2700	7000	16	32	4000	2000	6000	16	28
Vaud . . .	6500/7500	3500	11000	16	30	5000	2000	7000	16	25
Wallis . . .	125 250 pro Woche	3500	11000	16	30					
Nenenburg . . .	240 ⁵ 220 ⁶	7	320 ⁵ 270 ⁶	7	—	210 ⁵ 190 ⁶	7	260 ⁵ 230 ⁶	7	—
Genf . . .	8060 ²²	jährlich 2 1/2 %	9994 ²²	12	26	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				

*) Sekundarschule. **) Bezirksschule. ***) Mittelschule. — 1) Die Gemeinden richten über die Zulagen aus, deren Betrag mindestens den Sachwert einer der gesetzlichen Anforderungen genügenden Jahreswohnung hat. 2) Dazu Holz. 3) Für die Klassen- und Fachlehrer. 4a) Dazu Kompetenz: Wohnung, Holz, Land oder in bar Fr. 400-1400. 4b) Dazu 2-Zimmerwohnung, Holz oder in bar Fr. 400-700. 5) Stundenhonorar in den Gemeinden Neuenburg, Le Locle, La Chaux-de-Fonds. 6) Stundenhonorar in den übrigen Gemeinden. 7) Gemeindezulagen. 8) Dazu Wohnung und Land oder Entschädigung. 9) Nur kommunal geregelt. 10) Dazu freie Wohnung oder Fr. 300-1000 Wohnungsentuschung, Fr. 200 Holzentschädigung oder 9 Stier Holz in natura. Ferner erhält jeder Familienvater Fr. 50 für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Jahre. 11) Im Jahr. 12) Dazu Wohnung oder jährliche Barrentschädigung von Fr. 250 resp. Fr. 400. 13) Dazu Wohnung oder Wohnungsentuschung. 14) Wohnungsentuschung inbegriffen. Ansatz für weltliche Lehrerinnen. 15) Plus Kompetenz: Die Entschädigung bestimmt der Regierungsrat. 16) Bei definitiver Anstellung. 17) Die Lehrerinnenbesoldung beträgt 1/2 der Lehrerbesoldung. 18) Dazu Kompetenz: 29) Bei 30 Schulwochen; für jede weitere Woche Fr. 150 mehr. 20) Faktische Basegehälter ohne Dienstalterszulagen. Die Minimalbesoldung von Fr. 3800 ist überholt. Dazu Wohnung und Land oder Entschädigung. 21) Je nach der Wichtigkeit der Fächer, der Dienstjahre etc. Regelung alle 4 Jahre. 22) Division interieur; 26 Wochenstunden zu Fr. 810 pro Stunde übersteht Fr. 275. Das Maximum von Fr. 12,000 darf in keinem Fall überschritten werden. 23) Die Ansätze sind um 5 % zu reduzieren infolge Besoldungsabbau. 24) Temporärer Besoldungsabbau (von 1924 bis 1926) von 10 % auf den Besoldungsanteil, der Fr. 3600 übersteigt.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1927.

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

Kantone	Grundgehalt	Zulagen	Maximalgehalt	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
	Fr.	Fr.	Fr.		Min.	Max.
Zürich.						
Kantonsschule Zürich . . .	7960	bis	11500 ¹⁾	12	22	25 ²⁾
Seminar Küsnacht	7940	bis	11300 ¹⁾	12	22	25 ²⁾
Kantonsschule und Tech- nikum Winterthur . . .						
Höhere Töcherschule Zürich: ³⁾						
a) Lehrer	7512 ⁷⁾	bis	10824	13	20	25
b) Lehrerinnen	6720 ⁷⁾	bis	9762	13	18	22
Landwirtschaftliche Schule Strickhof	—	—	6800—9400	12	21	} ohne Exkurs, u. Demonstrat.
Landwirtschaftl. Winter- schulen	—	—	4600—5800	12	21	
Kaufmänn. Fortbildungs- schulen	—	—	10500—11200	—	28	
Gewerbeschulen	—	—	7500—10500 ³⁾	—	32	—
Bern.						
Kantonsschule Pruntrut:						
a) Gymnasium	7200	2400	9600	12	22	28
b) Progymnasium	6800	2400	9200	12	25	31
Staatliche Seminare:						
a) Lehrer	7200 ⁴⁾	2400	9600 ⁴⁾	12	22	28
b) Lehrerinnen	6000	1800	7800	12	20	26
Gymnasium Bern und Ober- abt. der Städt. Sek.-Schule:						
a) Lehrer	8340 ⁵⁾	bis	11280	12	—	—
b) Lehrerinnen	7020	"	9480			
Techniken Biel u. Burgdorf	7700	"	9700 ⁶⁾			
Vollbeschäftigte Landwirt- schaftslehrer	6600	"	9000	12	—	—
Luzern.						
Kantonsschule	7000	2220 ⁹⁾	9200	12	—	24
Kunstgewerbeschule	6000	2000 ⁹⁾	8000	12	—	24
Lehrerseminar	6000 ⁸⁾	1500 ⁹⁾	7500 ⁸⁾	—	—	—
Glarus.						
Höhere Stadtschule:						
a) Lehrer	6500	2000	8500	18	28	30
b) Lehrerinnen	6000	2000	8000	18	28	30
Handwerkerschule Glarus	4800	1600	6400	18	32	32
Landwirtschaftl. Winter- schule	5000	2000	7000	12	—	—

¹⁾ Lehrer nicht wissenschaftlicher Fächer, sowie Lehrer ohne abgeschlossene wissenschaftliche Bildung Fr. 400 weniger. ²⁾ Bei einer Lektionsdauer von 40 Minuten 24—28. ³⁾ Fachlehrer; sonst Ansätze für Lehrer Fr. 600—9000, für Lehrerinnen Fr. 4800—6700. ⁴⁾ Zulage von Fr. 1000 an die in Bern wohnenden Hauptlehrer des Seminars Bern-Hofwil. ⁵⁾ Als Beispiel für Gemeinde-regelung. ⁶⁾ Ansatz für erste Klasse, abgeschlossene Hochschulbildung; Fachlehrer Fr. 7200—9200. ⁷⁾ Gilt für die Lehrkräfte mit wissenschaftlichen Fächern. ⁸⁾ Dazu freie Wohnung. ⁹⁾ Dazu Kinderzulage von Fr. 60 pro Kind bis zum erfüllten 18. Jahr.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1927.

3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
Zug.						
Kantonsschule	6000	bis	8200 ¹⁾	—	—	—
Landw. Winterschule . . .	5500	"	7700 ¹⁾	—	—	—
Freiburg.						
Kolleg. St. Michel, Techn. u. landw. Institut I. Kateg.	6600	bis	7800 ²⁾	—	24	—
II. "	5800	"	7000 ³⁾	—	24	—
III. "	5200	"	6400 ⁴⁾	—	24	—
Lehrerseminar	4800	"	6000	—	24	—
Solothurn.						
Kantonsschule und land- wirtschaftliche Schule .	7467	1333	8800	12	25	25
Baselstadt.⁵⁾						
Oberes Gymnasium, obere Realschule, obere Töch- terschule:						
a) Lehrer	8400	3200	11600	18	20	28
b) Lehrerinnen	6300	2700	9000	15	20	26
Allgem. Gewerbeschule: ⁶⁾						
1. Elementar-Fachunter- richt	7600	3000	10600	16	26	30
2. Höherer Unterricht .	8000	3200	11200	18	22	28
3. Höherer Unterricht mit Tagesklassen	8400	3200	11600	18	22	28
Frauenarbeitsschule: ⁷⁾ Leh- rerinnenunterricht für ge- werbl. Kunstfächer etc. .	5600	2500	8100	15	24	28
Schaffhausen.						
Kantonsschule	6800	1200	8000 ⁸⁾	15	26	26
Appenzell A.-Rh.						
Kantonsschule	z.Z. 6000	2000	8000	10	28	28

¹⁾ Lohnabbau um 5%. Kantonsratsbeschluß vom 26. Dez. 1923. ²⁾ Für Unterricht in den höhern Klassen ³⁾ Untere Klassen. ⁴⁾ Nebenfächer und praktische Kurse. ⁵⁾ Abweichungen für die Besoldungen der Lehrer, die an zwei Schulstufen beschäftigt sind. ⁶⁾ Werkmeister Fr. 5800 - 8400, Handwerker mit praktischem Unterricht Fr. 7000 - 9600. Die Ansätze der Lehrerinnen sind die der Frauenarbeitsschule. ⁷⁾ Unterricht im Glätten Fr. 4200 - 6400, im Weißnähen, Flickern etc., Kochen Fr. 5000 - 7250. Für Lehrer gelten die Ansätze der allg. Gewerbeschule. ⁸⁾ Teuerungszulage Fr. 750.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1927.

3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)

Kantone	Grundgehalt	Zulagen	Maximalgehalt	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
	Fr.	Fr.	Fr.		Min.	Max.
St. Gallen.						
Kantonsschule } Lehrerseminar } Verkehrsschule }	7500	2500	10000	10	20-25	25-30
Graubünden.						
Kantonsschule	6500	bis 2000	8500	12	30	30
Aargau.						
Kantonsschule u. Seminare ¹⁾						
a) Lehrer	9500	1000	10500	10	18	24
b) Lehrerinnen	8500	1000	9500	10	18	24
Thurgau.						
Kantonsschule und Lehrer- seminar	6000	2000	8000-8500 ²⁾	10	26	
Tessin.						
Ginnasio, Liceo, Scuola Nor- male	6000-7000	2000	8000-9000	16	26	28
Berufsschulen:						
a) Lehrer	4500-7000	2000	6500-9000	16	28	32
b) Lehrerinnen	4500	2000	6500	16	28	32
Waadt.						
Die Besoldungen sind Schwankungen unterworfen						
Wallis.						
Mittelschule	125-250	Fr. für die Wochenstunde ³⁾			—	25
Neuenburg.						
Mittelschulen	300-400	Fr. für die Wochenstunde		—	—	30 ⁴⁾
Berufsschulen:						
a) Lehrer	6500 ⁶⁾ -7000 ⁵⁾	⁷⁾	7500 ⁶⁾ -8000 ⁵⁾	—	—	48
b) Lehrerinnen	4500	⁷⁾	5400	—	—	48
Genf. ¹³⁾						
Enseignement secondaire:						
Division moyenne . . ⁸⁾	840 ¹¹⁾	jährlich 2 %	10416 ⁹⁾	12	—	24
Division supérieure ¹⁰⁾	8800 ¹²⁾	jährlich 2 %	10912 ⁹⁾	12	—	22

¹⁾ An diesen Besoldungen werden zurzeit Abzüge von 4 % vorgenommen. ²⁾ Personalzulagen können bewilligt werden bis zur Maximalbesoldung von Fr. 9500. ³⁾ Je nach den Fächern. Die Kegelung erfolgt alle vier Jahre. ⁴⁾ Am kantonalen Gymnasium. ⁵⁾ In Neuenburg, Le Locle und La Chaux-de-Fonds. ⁶⁾ An den übrigen Schulen. ⁷⁾ Gemeindezulagen. ⁸⁾ Schüler von 15 bis 17 Jahren. ⁹⁾ Das Maximalgehalt darf Fr. 12.000 nicht übersteigen. ¹⁰⁾ Schüler von 17 bis 19 Jahren. ¹¹⁾ Überstunde Fr. 310. ¹²⁾ Überstunde Fr. 350. ¹³⁾ Temporärer Besoldungsabbau von 10 % von 1924-26 auf den Besoldungsanteil, der Fr. 3500 übersteigt.

C. Textbeilage zur Besoldungsstatistik.

Ausscheidung der Anteile von Staat und Gemeinden an die Lehrerbesoldungen.¹⁾

Kanton Zürich.

Primar- und Sekundarschulen.

Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer (vom 2. Februar 1919).

§ 5. Die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinden.

§ 6. Das Grundgehalt der Primarlehrer beträgt Fr. 3800.—, dasjenige der Sekundarlehrer Fr. 4800.—. Der Staat zahlt daran folgende nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge aus:

Klasse	Primarlehrer Fr.	Sekundarlehrer Fr.
1	3700.—	4600.—
2	3650.—	4550.—
3	3600.—	4500.—
4	3550.—	4450.—
5	3500.—	4400.—
6	3450.—	4300.—
7	3400.—	4200.—
8	3350.—	4100.—
9	3300.—	4000.—
10	3200.—	3900.—
11	3100.—	3800.—
12	3000.—	3700.—
13	2900.—	3600.—
14	2800.—	3500.—
15	2700.—	3400.—
16	2600.—	3300.—

¹⁾ Die Ausscheidung bezieht sich in der Hauptsache auf die Primar- und Sekundarschulstufe, da die Gemeindeanstalten auf der Mittelschulstufe gewöhnlich von der Gesetzgebung nicht berücksichtigt sind. Die Lehrkräfte der staatlichen Anstalten werden ausschließlich vom Staate bezahlt. Die Textbeilage ist als Ergänzung zur Statistik zu verwenden.

Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise haben die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes zu ergänzen.

Aus § 7. Der Staat richtet an Primar- und Sekundarlehrer Dienstalterszulagen von Fr. 1000.— bis Fr. 1200.— aus, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 100.—.

§ 8. Der Staat richtet außerordentliche Zulagen aus an die definitiv angestellten Primar- und Sekundarlehrer steuerschwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden, und zwar im ersten bis dritten Jahr um Fr. 200.—, im vierten bis sechsten Jahr Fr. 300.—, im siebenten bis neunten Jahr Fr. 400.—, und für die Folgezeit Fr. 500.—. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat Lehrern an ungeteilten Schulen und an Spezialabteilungen für anormale Schüler Zulagen von Fr. 300.— bewilligen.

§ 9. Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schätzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. Diese Leistung kann ganz oder teilweise durch Einräumung einer Wohnung erfolgen. Wo die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise über eine passende Lehrerwohnung verfügen, sind die Lehrer berechtigt, sie unter Verrechnung des Wertes gegen die Gemeindezulagen zu beanspruchen. Kann über den anrechenbaren Wert der Lehrerwohnung zwischen Lehrer und Gemeinde eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet über den Ansatz endgültig der Regierungsrat.

Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen.

§ 11. Die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 120.— für die wöchentliche Jahresstunde. Davon übernimmt der Staat bei den Arbeitslehrerinnen der 1. bis 4. Beitragsklasse Fr. 115.—, der 5. bis 8. Beitragsklasse Fr. 100.—, der 9. bis 12. Beitragsklasse Fr. 85.—, der 13. bis 16. Beitragsklasse Fr. 70.—. Den Rest bezahlt die Gemeinde oder der Kreis. Der Staat richtet den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Dienstalterszulagen aus von Fr. 5.— bis Fr. 50.—, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 5.— für die wöchentliche Jahresstunde.

Kanton Bern.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen (vom 21. März 1920).

Primarschulen.

Art. 2. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom vierten Dienstjahr an zwölf jährliche staatliche Alterszulagen von Fr. 125.—. Arbeitslehrerinnen, die keine Primarklasse führen, erhalten für jede Klasse vier Alterszulagen von Fr. 50.— nach je drei Dienstjahren.

Art. 3. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 u. ff.): für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 600.— bis Fr. 2500.—; für die Arbeitslehrerinnen Fr. 125.— bis Fr. 325.—. An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 1) bezahlen die Gemeinden die Hälfte. (Zulage zur Grundbesoldung Fr. 500.—.)

Aus Art. 4. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen: 1. eine anständige freie Wohnung auf dem Lande mit Garten; 2. neun Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert; 3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses. Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Art. 6. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 3 hievor bestimmten Beiträge in Besoldungsklassen eingereiht.

Aus Art. 7. Die Einreihung erfolgt von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuß und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde maßgebend sein.

Art. 10. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu: Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsanteil der Gemeinden (Art. 3) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung; er übernimmt sämtliche Alterszulagen; er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

Art. 11. Unpatentierte Arbeitslehrerinnen erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 300.—. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

Mittelschulen.

Art. 17. Zu der Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 2).

Art. 19. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt, je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, für jede Lehrstelle Fr. 1600.— bis Fr. 3500.—, für die Arbeitslehrerinnen Fr. 150.— bis Fr. 350.—.

Art. 20. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge an Schulgelder aus andern Gemeinden, sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden. Die Einreihung der Garantieschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besondern Verhältnisse. Die Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen. Im Streitfalle entscheidet der Regierungsrat.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien, sowie Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran in der Regel mit der Hälfte.

Kanton Luzern.

Erziehungsgesetz des Kantons Luzern (vom 13. Oktober 1910, in Kraft getreten 30. November 1910).

§ 111.¹⁾ — § 1. Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, ihren Lehrpersonen freie passende Wohnungen zur Verfügung zu stellen, haben ihnen dafür eine angemessene Wohnungsentschädigung²⁾ auszurichten. Die Wohnungsentschädigung hat dem Betrage zu entsprechen, welcher in der betreffenden Gemeinde für eine passende Lehrerwohnung zu bezahlen ist. Der Erziehungsrat setzt nach Einvernahme des Gemeinderates und der Lehrerschaft die Höhe der Wohnungsentschädigung der einzelnen Gemeinde jeweilen für eine Amtsdauer fest.

Für die Beschaffung des nötigen Brennmaterials hat die Gemeinde den Lehrpersonen eine Entschädigung von Fr. 200.— zu leisten, sofern sie ihnen nicht in natura neun Ster Holz, in der Regel zu gleichen Teilen aus Tannen- und Buchenholz bestehend, zur Verfügung stellt. Der Lehrer ist nicht gehalten, das Holz zu beziehen, sofern er dafür im Eigenbedarf keine Verwendung hat. Für Gemeinden mit mehr als drei Einheiten Gemeindesteuer übernimmt der Staat die Hälfte allfälliger aus diesem Gesetze entstehender Mehrkosten.

¹⁾ Abgeändert am 19. Mai 1926.

²⁾ Diese beträgt ab 1. Juli 1926 Fr. 300 bis 1000 je nach den örtlichen Verhältnissen.

Aus § 115. An die Besoldung der Lehrerschaft der Primar-, Sekundar-, Arbeits- und Bürgerschulen leistet die Gemeinde (beziehungsweise die Gemeinden des betreffenden Schulkreises) ein Viertel. Die übrigen drei Viertel bezahlt der Staat.

Aus § 116. Gemeinden, welche mit Steuern stark belastet sind, und gleichwohl infolge schwieriger Terrainverhältnisse oder einer dünnen Bevölkerung unverhältnismäßig viele Schulen zu unterhalten haben, sollen außerordentliche Staatsbeiträge erhalten.

§ 118. Zur Bestreitung der Besoldung der ordentlichen Lehrer einer Mittelschule wird vorab der Ertrag allfälliger Schulkaplaneien verwendet. An den Rest leistet der Staat drei Viertel und der Mittelschulkreis ein Viertel.

Kanton Uri.

Gesetz betreffend Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbessoldungen (vom 2. Mai 1920, revidiert am 6. Mai 1923).

Art. 2. Die weltlichen Lehrkräfte erhalten außer der durch die Gemeinden festgesetzten Besoldung eine Dienstalterszulage von Fr. 100.— bis Fr. 700.— (Lehrer), Fr. 500.— (Lehrerinnen), beginnend vom sechsten im Kanton zurückgelegten Dienstjahr, mit Steigerung um Fr. 100.— nach je zwei Jahren.

Art. 7. Der Kanton leistet einen Staatsbeitrag von 50 %:

- a) An die Mindestbesoldung nach Art. 1;
- b) an die Dienstalterszulagen nach Art. 2;
- c) an die vom Landrat festzusetzende Minimalzahlung für die Lehrkräfte der obligatorischen Fortbildungsschule.

Für freie Wohnung und Mehrleistungen der Gemeinden oder der Lehrerschaft zahlt der Kanton keinen Beitrag.

Kanton Schwyz.

Besoldungsgesetz für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen im Kanton Schwyz (vom 16. April 1920).

Art. 1. Die Besoldung der Lehrer erfolgt durch die Gemeinden, beziehungsweise Bezirke. Der Kanton leistet hieran Beiträge.

Art. 8. Der Kanton leistet für den Fall, daß dem Erziehungswesen aus der neu einzuführenden Einkommenssteuer Beiträge ausgeschieden werden, an diese Besoldungen den Gemeinden folgende Subventionen:

Für jeden vollbeschäftigten Primarlehrer Fr. 700.—; für jede Ordensschwester (Lehrerin) Fr. 100.—; für jede weltliche Lehrerin Fr. 250.—; für jeden Sekundarlehrer Fr. 800.—; für jede Sekun-

darschule mit weiblicher Lehrkraft Fr. 300.—; für jeden nicht vollbeschäftigten Fachlehrer oder Fachlehrerin von der pro Jahresstunde festgesetzten Entschädigung 25 %, jedoch nicht über Fr. 20.—.

Art. 9. Die Alterszulagen an die Sekundarlehrer übernimmt der Kanton; ebenso leistet der Kanton für den Fall, daß dieses Besoldungsgesetz angenommen wird, das Einkommenssteuergesetz aber verworfen werden sollte, 50 % an die auf Fr. 1000.— erhöhten Alterszulagen der Primarlehrer.

Kanton Obwalden.

Abänderung des Schulgesetzes (vom 25. April 1920).

Bezahlung durch die Einwohnergemeinde. Staat jährlicher, verhältnismäßiger Beitrag (Art. 3 des Schulgesetzes).

Kanton Nidwalden.

Besoldungen nicht gesetzlich geregelt.

Kanton Glarus.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer (erlassen von der Landsgemeinde am 11. Mai 1919).

Aus § 4. An öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen erhalten über die Grundbesoldungen hinaus je nach der Zahl der geleisteten Dienstjahre staatliche Dienstalterszulagen. Diese betragen:

a) Für die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule:

Im	4.— 6. Dienstjahr	je Fr.	200.—
"	7.— 9. "	" "	400.—
"	10.—12. "	" "	600.—
"	13.—15. "	" "	800.—
"	16.—18. "	" "	1000.—
Vom	19. "	an "	1200.—

b) für die Arbeitslehrerinnen:

Im	4.— 6. Dienstjahr	je Fr.	5.—	(für die wöchentliche Jahresstunde)
"	7.— 9. "	" "	10.—	" "
"	10.—12. "	" "	15.—	" "
"	13.—15. "	" "	20.—	" "
Vom	16. "	an "	25.—	" "

Kanton Zug.

Gesetz betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer (vom 31. Januar 1921).

§ 2. Außer der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse, die durch einen eigenen Erlaß geregelt ist, bestehen noch die kantonalen Institute der Dienstalterszulagen und der Altersfürsorge.

- a) **Dienstalterszulagen.** Der Kanton entrichtet jedem Lehrer der Primar- und Sekundarschule Dienstalterszulagen von Fr. 1000.—, erreichbar nach 16 Jahren, wobei die Hälfte eines allfällig außerkantonalen Dienstes angerechnet wird. Die Zulage beginnt somit nach dem 4. Dienstjahr mit Fr. 200.— und steigert sich je nach drei weiteren Jahren um Fr. 200.—, so daß sie nach 7 Jahren Fr. 400.—, nach 10 Jahren Fr. 600.—, nach 13 Jahren Fr. 800.— und nach 16 Dienstjahren jährlich Fr. 1000.— beträgt.

Die weltlichen Lehrerinnen erhalten drei Viertel dieser Dienstalterszulagen. Die Dienstalterszulagen werden der Lehrerschaft vierteljährlich ausbezahlt.¹⁾

- b) **Altersfürsorge.** Der Kanton macht für jeden definitiv angestellten Hauptlehrer und jede Hauptlehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre der Anstellung bis zum Austritt aus dem zugerischen Schuldienst, längstens bis zum 65. Altersjahr, Spareinlagen von jährlich Fr. 150.—. Nach dem 20. Dienstjahr wird der Inhaber des Sparguthabens berechtigt, jährlich den Zins zu beziehen. Im übrigen werden die Einlagen samt Zinsen beim Austritt aus dem zugerischen Schuldienst dem Lehrer oder der Lehrerin selbst und beim Tode eines Lehrers oder einer Lehrerin den Erbberechtigten vollständig ausbezahlt.

Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin wegen grober Pflichtverletzung oder aus moralischen Gründen nicht wiedergewählt, oder entlassen, oder wird die Lehrstelle unter Nichteinhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist verlassen, so verfallen die Spareinlagen der letzten drei Jahre zugunsten der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse.

Die Spareinlagen dürfen, solange sie an den Lehrer nicht ausgehändigt sind, weder an Dritte abgetreten, noch verpfändet werden.

§ 3. Fachlehrer, z. B. Arbeitslehrerinnen, Gesang- und Turnlehrer, welche ungefähr für die gleiche Stundenzahl wie ein Hauptlehrer zum Schuldienst verpflichtet sind, haben auf die in § 2 genannten Institute ebenfalls Anspruch.

¹⁾ Besoldungsabbau von 5 %.

Wer nicht den vollen Wochendienst zu leisten hat, erhält die Dienstalterszulagen, sowie die Einlagen der Altersfürsorge nach proportionaler Berechnung.

Kanton Freiburg.

Gesetz über die Gehälter (vom 23. Dezember 1919).

Aus Art. 39. Der Staat übernimmt vom Minimalansatze der Lehrerbesoldung einen bestimmten Anteil. Zu diesem Zwecke werden die Gemeinden oder Schulkreise durch einen diesbezüglichen besondern Staatsratsbeschluß in fünf Klassen eingeteilt. Die Staatskasse vergütet den Gemeinden der ersten Klasse 5 % der gesetzlichen Besoldung der Lehrer, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen; den Gemeinden der zweiten Klasse 10 %, den Gemeinden der dritten Klasse 20 %, den Gemeinden der vierten Klasse 40 %, den Gemeinden der fünften Klasse 50 %.

Aus Art. 40. Den Primarlehrern wird eine Alterszulage von Fr. 250.—, und den Lehrerinnen eine solche von Fr. 200.— gewährt, vom Staate entrichtet unter der Bedingung, daß sie das definitive Fähigkeitszeugnis erwerben. Diese Zulage wird alle vier Jahre um Fr. 250.— für die Lehrer, bis zum Höchstbetrag von Fr. 1000.—, und um Fr. 200.— für die Lehrerinnen, bis zum Höchstbetrag von Fr. 800.— erhöht.

Art. 41. Die Lehrer der Regionalschulen beziehen nebst den Zubehörden, welche den Lehrern ländlicher Schulen zukommen, eine jährliche Besoldung von Fr. 3200.— bis Fr. 3500.—, welche dem Staate zur Last fällt. Sie sind ebenfalls zum Bezug von Alterszulagen berechtigt.

Art. 42. Die Besoldung der Lehrerinnen an Haushaltungsschulen beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2500.—, die den Lehrerinnen ländlicher Schulen zukommenden Zubehörden nicht inbegriffen. Diese Besoldung ist zu Lasten des Staates; hingegen bezieht letzterer den für den Haushaltungsunterricht gewährten Bundesbeitrag.

Art. 43. Die Regionalschullehrer und -lehrerinnen haben Anrecht auf die in Art. 40 vorgesehene Alterszulage.

Aus Art. 44. Die Besoldungen der Sekundarlehrer und -lehrerinnen setzen sich zusammen aus Beiträgen des Kantons und der Gemeinden. Der Staat verpflichtet sich in der nachfolgenden Weise: Der im Gesetze vorgesehene Staatsbeitrag an die Bezirkssekundarschulen wird für eine effektive Wochenstunde Unterricht auf Fr. 180.— festgesetzt, unter dem Vorbehalte jedoch, daß diese Beteiligung die jährliche Gesamtsumme von Fr. 20,000.— für eine Schule nicht übersteige.

Art. 45. Ein Maximalbeitrag von Fr. 8000.— wird der gewerblichen Knabensekundarschule der Stadt Freiburg gewährt.

Aus Art. 47. Der jährliche Beitrag für Mädchensekundarschulen darf weder Fr. 90.— für eine Wochenstunde, noch den Gesamtbetrag von Fr. 8000.— überschreiten.

Aus Art. 48. Ein besonderer Beitrag wird den Schulen zugesichert, welche eine gewerbliche Abteilung organisiert haben.

Kanton Solothurn.

Gesetz betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primarschule (vom 21. März 1919).

Der Staat leistet bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes den finanziell bedrängten Gemeinden neben den gesetzlichen Beiträgen an die Besoldungen des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschulen besondere Zuschüsse, deren Höhe im Minimum nicht weniger als Fr. 80,000.— und im Maximum nicht mehr als Fr. 100,000.— betragen darf. Die gesetzlichen Beiträge des Staates an das Grundgehalt betragen pro Schule nach § 3 des Gesetzes betreffend das Grundgehaltsminimum vom 21. Juni 1917 für die Gemeinden I. Klasse $\frac{11}{16}$, II. Klasse $\frac{10}{16}$, III. Klasse $\frac{9}{16}$, IV. Klasse $\frac{8}{16}$, V. Klasse $\frac{7}{16}$, VI. Klasse $\frac{6}{16}$, VII. Klasse $\frac{5}{16}$, VIII. Klasse $\frac{4}{16}$, IX. Klasse $\frac{3}{16}$ des jeweiligen verbindlichen Betrages.¹⁾

Alterszulagen. Laut Kantonsratsbeschluß vom 18. Mai 1918 erhalten die Primarlehrer und -lehrerinnen vom Staate folgende Alterszulagen: Nach einer Lehrtätigkeit von zwei Jahren Fr. 100.—, vier Jahren Fr. 200.—, sechs Jahren Fr. 400.—, acht Jahren Fr. 600.—, zehn Jahren Fr. 800.—, zwölf Jahren Fr. 1000.—.

Bezirkslehrer. § 11 des Gesetzes betreffend die Bezirksschulen lautet im revidierten Teil des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 und des Gesetzes betreffend die Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft vom 4. Mai 1919 folgendermaßen: Das jährliche Grundgehalt eines Bezirkslehrers oder einer Bezirkslehrerin beträgt wenigstens Fr. 4800.—. Beitrag des Staates an dieses Minimum Fr. 3400.—. Gehaltszulagen Fr. 1000.—, in gleicher Aufeinanderfolge wie die Primarlehrerschaft.

¹⁾ Das Nähere ist in einer besondern Klassifikationsverordnung niedergelegt, die in bestimmten Zeiträumen erneuert wird.

Kanton Baselstadt.

Die Besoldungen werden vom Staate entrichtet.

Kanton Baselland.

Gesetz betreffend das Besoldungswesen (vom 19. Januar 1920).

Aus § 24. Primarlehrer und -lehrerinnen, Sekundarlehrer und -lehrerinnen, sowie Bezirkslehrer erhalten nach je zwei Dienstjahren definitiver Anstellung im Kanton, wobei Dienstjahre an Anstaltsschulen im Kanton mitzählen, eine Alterszulage von Fr. 300.—, bis zum Höchstbetrage von Fr. 1800.—. Die Alterszulage der Arbeitslehrerinnen beträgt pro Abteilung 6 mal Fr. 35.—.

§ 26. Die Schulgemeinden erhalten in Abänderung bestehender Bestimmungen über die Bestreitung der Schulkosten inskünftig an ihre Ausgaben für die Lehrerbessoldungen vom Staate:

Für jeden Primarlehrer Fr. 1700.—, für jede Primarlehrerin Fr. 1700.—, für jede Arbeitslehrerin Fr. 300.—, für jeden Sekundarlehrer Fr. 3500.—, für jede Sekundarlehrerin Fr. 3000.—, für die Zulage an Gesamtschulen Fr. 100.—.

Im übrigen bleiben die Leistungen an die Schullasten gleich verteilt, wie sie das Schulgesetz vom 8. Mai 1911 feststellt.

Kanton Schaffhausen.

Gesetz über die staatlichen Besoldungsverhältnisse (Besoldungsgesetz), (vom 1. Juli 1919, angenommen am 28. September 1919).

Art. 54. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Elementarlehrer beträgt bei definitiver Anstellung Fr. 4000.—, bei provisorischer Anstellung Fr. 3500.—. Bei Lehrern an Gesamtschulen und Spezialschulen bezahlt der Staat eine Zulage von Fr. 300.—.

Art. 56. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen beträgt Fr. 100.— für jede wöchentliche Unterrichtsstunde. Sie wird zur Hälfte vom Staate und zur andern von den Gemeinden getragen.

Art. 60. Die Lehrer aller Schulstufen erhalten vom vierten Dienstjahre an Dienstzulagen im Betrage von Fr. 100.—, jährlich bis zum Maximum von Fr. 1200.—. Die Arbeitslehrerinnen haben ebenfalls im Verhältnis zu ihrer Besoldung Anspruch auf die Dienstzulage.

Art. 61. Die Dienstzulagen an die Lehrer aller Schulstufen werden vom Staate bestritten. Die Berechnung des Beginnes der

Zulage geschieht nach dem Schuljahr (1. Mai), wobei Bruchteile unter einem halben Jahr nicht in Betracht fallen. Anstellungen an auswärtigen Schulen werden in Anrechnung gebracht; dagegen werden andere Anstellungen nicht in Berücksichtigung gezogen.

Aus Schulgesetz vom 5. Oktober 1925:

Art. 88. Die gesetzliche Besoldung eines Elementarlehrers ist zur einen Hälfte vom Staat, zur anderen von den Gemeinden zu tragen. Im übrigen gelten Art. 60 und 61 des Besoldungsgesetzes vom 1. Juli 1919. — Der Staat übernimmt auch die Hälfte der Besoldungen der Arbeitslehrerinnen.

Art. 91. Die Besoldung der Reallehrer wird vom Staate bezahlt. Der Beitrag der Gemeinden (Art. 27), in welchen eine Realschule besteht, sowie die vom Kanton erhobenen Schulgelder (Art. 34) fallen in die Staatskasse.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Es existieren keine gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Besoldungen. Jedoch leistet der Staat Zuschüsse, deren Folge eine gewisse Normierung der Gemeindebesoldungen sein dürfte und die festgelegt sind im Gesetz betreffend die Beiträge des Staates an die Lehrerbesoldungen vom 28. August 1918.

Art. 2. Die Zuschüsse des Staates an die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulstufe werden auf Fr. 500.— per Lehrstelle bemessen, in der Weise, daß Fr. 300.— zur Erhöhung der Besoldung und Fr. 200.— zur Auszahlung als Dienstalterszulagen verwendet werden. Voraussetzung für die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse an die Besoldungen der Primarlehrer und -lehrerinnen ist die Ausrichtung eines jährlichen Grundgehaltes von mindestens Fr. 1900.— an die Primarlehrer und Fr. 1700.— an die Primarlehrerinnen, nebst Freiwohnung oder einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnungsentschädigung. In diesem Mindestgrundgehalt sind Gemeindealterszulagen und Entschädigungen für besondere Leistungen nicht inbegriffen.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Art. 10 der Schulverordnung setzt fest: An die Leistungen der Schulgemeinden für die Besoldung der Lehrkräfte an Primar- und staatlich anerkannten Arbeitsschulen und Spezialklassen (als: Grundgehälter, Gehaltszulagen, Entschädigungen für Turnunterricht, Brennstoff und Beleuchtung) leistet der Staat bis auf

weiteres einen Beitrag von jährlich 25 %, an Kau und Kapf ausnahmsweise 35 %). Der Subventionierung der Naturalleistungen der Gemeinden wird folgende Bewertung zugrunde gelegt: Brennstoff für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 100.— im Jahre; Beleuchtung für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 50.— im Jahre. Der Staatsbeitrag für Wohnung und Beleuchtung wird auf die Wohnung ausgerichtet.

Kanton St. Gallen.

Gesetz über die Lehrergehälter, umfassend die Mindestgehälter der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese (vom 1. Januar 1923).

Aus Art. 1. Die Primarlehrer und die Sekundarlehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons beziehen zu den Beiträgen der Gemeinden oder Korporationen und des Staates an die Lehrerpensionskasse gemäß den jeweiligen Statuten der letzteren:

1. Ein Gehalt von der Gemeinde oder Korporation, 2. staatliche Dienstalterszulagen, 3. allfällige Gemeindezulagen, 4. freie Wohnung oder eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung.

Aus Art. 3. Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigten Sekundarlehrer betragen:

Im 5.	Dienstjahre . .	Fr. 100	im 14.—16. Dienstjahre . .	Fr. 700
" 6.—7.	" . . "	200	" 17.—19. " . . "	900
" 8.—10.	" . . "	300	" 20. und in höheren Dienstjahren .	" 1000
" 11.—13.	" . . "	500		

Aus Art. 4. Die Lehrerinnen beziehen eine ihren Bedürfnissen genügende freie Wohnung oder eine entsprechende Wohnungsentschädigung und gleiche Dienstalterszulagen wie die Lehrer.

Ihr übriges Gehalt beträgt fünf Sechstel desjenigen der Lehrer, wobei Personalzulagen der Lehrer nicht in Betracht fallen.

Art. 5. Wirkt ein Lehrer an zwei Halbjahrschulen oder Halbtagsjahrschulen, so bezieht er die Dienstalterszulage nur einfach und von jeder der zwei Schulen mindestens drei Viertel des in Art. 2 festgesetzten Gehaltes.

Aus Art. 7. Die Dienstalterszulagen für Lehrkräfte der Sekundarschule, die nicht vollbeschäftigt sind, aber doch wöchentlich 15 oder mehr Vollstunden Unterricht erteilen, werden entsprechend herabgesetzt. Weniger als 15 Vollstunden berechtigen nicht zu einer staatlichen Dienstalterszulage. Betätigung für ein Schulamt, wie Rektor und dergl., wird dem Unterricht gleichgestellt.

Aus Art. 8. Die Arbeitslehrerinnen haben, wenn sie in einer der Schulgemeinden wohnen, in welchen sie Unterricht erteilen,

und die Entfernung zwischen Wohn- und Schulhaus mehr als drei Kilometer beträgt, gemäß einem regierungsrätlichen Reglement Anspruch auf Wegentschädigung.

Art. 9. Überdies werden den Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen staatliche Dienstalterszulagen nach folgender Abstufung ausgerichtet:

Jahresunterrichts- halbtage:	5.—10.	Im Dienstjahre 11.—16.	17. und folgende
2—5	Fr. 100.—	Fr. 150.—	Fr. 200.—
6—9	„ 200.—	„ 350.—	„ 450.—
10 und mehr	„ 200.—	„ 450.—	„ 750.—

Die Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen mit nur einem Jahresunterrichtshalbtage beziehen die Hälfte des Betrages derjenigen mit 2—5 Halbtagen.

Aus Art. 11. An Beiträgen und Zulagen leistet der Kanton:

1. Die in den Art. 3, 7 und 9 genannten Dienstalterszulagen.
2. Zwei Drittel der in Art. 8, Abs. 2, zuerkannten Wegentschädigungen an Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.
3. Den Primarschulgemeinden Stellenbeiträge nach folgender Abstufung, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen:

Bei Franken Steuerkraft für die Lehrstelle	Für Halbjahr- und Halbtagesjahresschulen	Für Dreivierteljahrschulen Doppelhalbtageschulen, und Jahrschulen
bis 500,000	Fr. 500.—	Fr. 1000.—
über 500,000— 700,000	„ 450.—	„ 900.—
„ 700,000— 900,000	„ 400.—	„ 800.—
„ 900,000—1,200,000	„ 350.—	„ 700.—
„ 1,200,000—1,500,000	„ —	„ 600.—
„ 1,500,000—2,000,000	„ —	„ 500.—
„ 2,000,000—2,500,000	„ —	„ 400.—
„ 2,500,000—3,000,000	„ —	„ 300.—
„ 3,000,000	„ —	„ 200.—

4. Den Sekundarschulgemeinden und -korporationen für jede vollbeschäftigte Lehrkraft Fr. 1200.—, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen. Art. 7 findet analoge Anwendung.
5. Für neugeschaffene Lehrstellen im ersten Jahre den doppelten, im zweiten Jahre den anderthalbfachen Stellenbeitrag.

Kanton Graubünden.

Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer (vom 3. Oktober 1920).

Primarlehrer. Art. 2. An das Minimalgehalt leistet die Gemeinde bei 26 Schulwochen Fr. 1300.—, bei längerer Schuldauer

für die Woche Fr. 100.— mehr. Der Kanton entrichtet mit Einschluß des Bundesbeitrages an jeden Primarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—. Dazu kommen Alterszulagen von Fr. 100.— bei drei und vier Dienstjahren, Fr. 200.— bei fünf und sechs Dienstjahren, Fr. 300.— bei sieben und acht Dienstjahren, Fr. 400.— bei neun und mehr Dienstjahren. Dienstjahre außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet.

Sekundarlehrer. Art. 4. An das Mindestgehalt leistet die Gemeinde bei 30 Schulwochen Fr. 2300.—, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 150.— mehr. Der Kanton entrichtet an jeden Sekundarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—, sowie Alterszulagen wie an die Primarlehrer.

Arbeitslehrerinnen. Aus Art. 5. Das Gehalt und die Gehaltszulagen gehen zu Lasten der Gemeinden.

Auf Grund der Verordnung für die kantonalen Beiträge an arme Gemeinden vom 30. November 1926 übernimmt der Kanton die Minimal-Lehrerbesoldungen ganz, soweit die Erträge des Schulfonds dazu nicht ausreichen, aber nicht über die Deckung des Gemeindefizites hinaus (Art. 3).

Kanton Aargau.

Verfassungsbestimmung und Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 10. November 1919).

Aus Art. 4. Die Besoldungen der staatlich anerkannten Lehrer und Lehrerinnen an der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschule, sowie an der Arbeitsschule setzen sich zusammen aus Grundgehalt und Dienstalterszulagen. Sie werden vom Staate übernommen und monatlich ausgerichtet.

Kanton Thurgau.

Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen (vom 23. Dezember 1918).

§ 12. An der Besoldung der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und der Arbeitslehrerinnen beteiligt sich der Staat mit mindestens einem Viertel der gesetzlichen Minimalbesoldung. Je nach der ökonomischen Lage der Schulgemeinden steigt diese Beteiligung bis zu drei Viertel, nach Maßgabe einer durch Verordnung festzusetzenden Abstufung, wobei der mittlere Steuerfuß und die durchschnittlichen Steuer- und Fondszinsen-Erträge der dem Rechnungsjahr vorausgegangenen drei Rechnungsabschlüsse in

Berücksichtigung zu ziehen sind. Wo die Umstände es notwendig machen, ist der Regierungsrat ermächtigt, außerordentliche Beiträge zu gewähren und die Bedingungen dafür festzusetzen.

Dienstalterszulagen. Aus § 14. Der Kanton entrichtet an die Lehrer und die Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen: Im 4. bis 6. Dienstjahre Fr. 200.—; im 7. bis 9. Fr. 400.—; im 10. bis 12. Fr. 600.—; im 13. bis 15. Fr. 800.—; nach dem 15. Dienstjahre Fr. 1000.—. Außerdem erhalten Lehrer, die an Gesamtschulen oder an Sekundarschulen mit nur einer Lehrkraft wirken, im 3. und 4. Dienstjahre an einer solchen Schule eine besondere Zulage von Fr. 100.—, im 5. und 6. Dienstjahre eine besondere Zulage von Fr. 200.— und vom 7. Dienstjahre an eine solche von Fr. 300.—.

Kanton Tessin.

Besoldungsgesetz (vom 18. Juni 1920), mit Abänderungen.

Primarlehrerschaft. Der Staat vergütet den Gemeinden 50 % der Minimalbesoldungen und leistet an Gemeinden mit schwierigen Verhältnissen Beiträge bis zu Fr. 500.— (Art. 3). Die vier, alle drei Jahre fälligen Dienstalterszulagen von je Fr. 200.— fallen zu Lasten des Staates (Art. 4).

Lehrerschaft der Scuole maggiori. Die Besoldungen werden zu 75 % vom Kanton und zu 25 % von den Gemeinden und den Schulkreisen bezahlt. So durch Dekret vom 6. Juli 1923 für das Schuljahr 1923/24 festgesetzt. Besoldungserhöhungen wie bei den Primarlehrern.

Kanton Waadt.

Revisionsgesetz (vom 8. Dezember 1920), mit Abänderungen. Primarlehrerschaft und Kleinkinderlehrerinnen.

Die Besoldungen werden erhöht durch staatliche Dienstalterszulagen (Art. 72). Durch Gesetz vom 12. Dezember 1922 ist eine Reduktion der Gesamtbesoldungen, abzüglich Fr. 1600.—, um 8 % erfolgt. Sie wird proportional auf die Gemeindebesoldung und die staatlichen Zulagen verteilt. (Zirkular der Erziehungsdirektion vom 8. Januar 1923.)

Mittelschullehrerschaft. Die Lehrerschaft an den kommunalen Mittelschulen erhält ebenfalls staatliche Alterszulagen (Art. 98 des Sekundarschulgesetzes).

Kanton Wallis.

Gesetz betreffend die Gehälter des Lehrpersonals der Primarschulen (vom 24. Mai 1919).

Der Staat und die Gemeinden übernehmen zu gleichen Teilen die Bezahlung der Gehälter und Entschädigungen, die durch das Gesetz festgelegt sind. Die Wohnung und das Brennmaterial sind zu Lasten der Gemeinden (Art. 7).

Kanton Neuenburg.

Primarschulgesetz-Revision (vom 8. Februar 1921).

Der Staat trägt 50 % der Grundbesoldung und der Dienstalterszulagen (Art. 102).

Sekundarschulgesetz und Mittelschulgesetz (vom 9. Februar 1921).

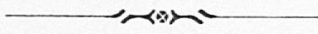
Der Staat subventioniert das enseignement secondaire. Er übernimmt 50 % der Gesamtbesoldung mit einigen Einschränkungen (Art. 53).

Berufsschulgesetz (vom 9. Februar 1921).

Der Staat gewährt den Gemeinden eine Subvention, berechnet auf 40 % ihrer Ausgaben für die Besoldungen des Lehrpersonals, abzüglich Schulgelder, und 20 % ihrer Ausgaben für Lehrmittel (Art. 7).

Kanton Genf.

Die Besoldungen werden ausschließlich vom Staate getragen.



II. Teil.

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1926.



